A sale or some

(143/148/153 WGK) 53 WGA 16137/59 (939/65)

Beschl::

In der Kückerstattungsseche

- 1.) der Frau Rachel Lea M i ch e 1 geb. Schwach, 72, rue de Jourlancy, Reims Marne) / Frankreich,
- 2.) der Frau Perl K als tieln tielum geb.Dchwach, 32. rue des Rosiers. Paris te / Frankreich,

Antragstellerinnen,

- Werfahrensbevollmächtigter: kechtsatwalt Schulte-Bockholt, Zweigertstr. 23, 4300 Essen -

e by fin

De u t s o h e d e i c h . vertreten durch che Cherfinanziirektion Berlin, Başanenstraße 87, 1000 Berlin 12, - V 44 - VV 6020 - Antragsgegner,

hat die Zivilkammer 143 (Wiederguttwchungskammer) des Landgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 19. April 1977 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schlecht, den Richter am Landgericht Plechotta und die Richterin am Landgericht Nitschke-Bellers ein hab aus ein:

- 1.) Fer Einspruch der Antragstellerinnen gegen den Beschluß der Wiedergutrachungsämter von Berlin vom 25. Juni 1965 wird zurückgewiesen.
- 2.) Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei.
 Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

Aufgrund einer am 2.Januar 1050 bei dem Haupttreuhänder für Rückerstattungsvermögen in Berlin eingegangenen Anmeldung nach dem Bundesrückerstattungsgesetz machen die Antragstellerinnen im vorliegenden Verfahren Rückerstattungsansprücke geltend wegen der 1942 in Paris 30, 30 mue du Temple erfolgten ungenechtfertigten Entziehung einer 3-Zimmer-Wohnungseinrichtung ihrer Schwester Basia Jakubowicz geb. Schwach und ihres Schwagers Herzlich Jakubowicz.

Die Wiedergutmachungsämter von Berlin haben den Antrag durch Beschluß vom 25. Juni 1965 (Bl. 25 d.A.) gemäß Art. 56 Abs. II REAO wegen fehlender Anspruchsbegründung trotz Fristsetzung zurückgewiesen.

Geger diesen ihrem Verfahrensbevolltachtigten am 5.Juli 1965 sugestellten Beschlud mit der Bewollmuchtigte der Antragstellerin en mit am 18. September 1965 bei den Wiedergutmachungsämtern v n Berlin eingegangenem Schriftsatt rechtzeitig Einspruch eingelegt und zur Begründung vorgetingen: Den geschädigten Eheleuten deralion Jakutarion und Basia geb. Suhwach sei die Einrichtung inver in Paris Jo, 30 Rue la Temple belegenen 3-Zimmerwohnung im Rahman der V-Aktion ungerechtfestigt entwogen worden. Die Hone des Schadersersatzes für die Einrichtungsgegenstände betrage mach Bereuthing der Eypert-nkommission in Paris 16.224,-- DM. Dur Glaubhaftmachung hat der Bevollmichtigte der Antragstellerinnen eine 3 scheinigung der Expertenkommission vom 26.10.1965 (31.4.) 3.4., Wherreight. Der Antgagagegner hat mit Schriftsatz voz 10.Januar 1966 (Bl.46 d.A.) zur Abgeltung aller Ansprüche im vorliegenien Verfahmer für die den Geschädigten Herzlich Jakubomicz und Basia geb. Schwach in 30, Rue Dr Temple, Paris 30 entzagenen Gegenstände ein Vergleichsangebot in Höhe von 1..234.-- DI unterbreitet.

la Pachmeis des Embrechts der Antragstellerinnen hat ihr lam. Il izontiglam kaglavhigt v i hokojia ainal Erbschainsvarhandlung der Botschaft der Burdesrepublik Deutschland, Paris, vom 4. Mai 1966 (Bl. 57, '58 d.A.) nach der Mutter Hudie Schwach und den Schwestern der Antragstellerinnen, Basia Jakubowicz geb. Schwach und Ronie Mehler geb. Schwach, scwie Fotokopie einer vor der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Paris am 11.4.1067 (Bl. 70 d.A.) øbg gebenen ergänzenden eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin zu 2) überreicht, auf Geren Inhalt Bezug genommen wird. Durch Beschluß des Landgerichts vom 8. März 1967 (Bl. 60 d.A.) ist den Antragstellerinnen aufgegeben worden, einer Erbschein nach ihrer Schwester Basia Jakubowicz und, falls möglich, nach ihrem Schweger Herzlich Jakubowicz vorzulegen. Nachdem der Bevollmächtigte der Antragstellerinnen durch Verfügungen vom 9.7.1968, 19.1.1970, 22.7.1970, 26.4.1971, 17.2.1972, 18.4.1973 und 25.5.1973 (Bl. 63a, 63a R, 65 R, 72a R, 73 d.A.) an Vorlegung des Erbscheins vergeblich erinnert worden war, ist er mit Verfigung vom 29.3.1974 (Bl.79 d.A.) zur Einreichung einer ordungsgemäßen Erbscheingverhandlung nach Basia Jakubowicz unter Arweillung des zutreffenden Erbrechts aufgefordert worden, die mit an den Bevollmächtigten gerichteten Verfügungen vom 9.9.1974, 12.12.1974 und 1.3.1976 (Bl.79a R, 80 R d.A.) vergeblich angemaknt worden ist.

Die Anthasstellerieden weren in den münglichen Verhandlung nicht vertreten. Dem schriftsätzlichen Vorgringen ihres Bevollmächtigten ist zu eitnehmen, daß er hebtzagt,

den Antragstellerinnen den alf die entfallenden Anteil am der Vergleichseumme zuwudzied en und das Verfahren im Cheigen ihr erloeigt zu erbleren.

Der Antragsgegner beantragt

Zur Tokweisung Ses Einsprachs.

Wegen des Vorblingens den Berteiln im einzelnen wird auf den Aktenirkalt Belug genom im. Die Akten 54/52 WGA 8605 bis 8608/52 den Vierengalmerbungsämter von Berlin logen vor.

Der Eingerich der Antragstellerinnen war wegen fehlender Aktivlegitimation turwehruweisen. Sie haben ihr Erbrecht nach den Geschädigten Herzlich Jakubowich und Basia geb. Schwach nicht zur Überzeugung der Hammer nachgewiesen.

Die Erbscheinsverhandlung vom 4. Mai 1966 ist unvollständig; sie enthält keine Ironnung owicolen den broen nach der kutter Hotil der der der Andragstellerinnen. Basia Jakubowicz geb. Schwach und Ronie Mehler geb. Schwach. Herner ist ungehlärt, welches Irbrecht anzuwenden ist. Während in der Erbscheinsverhandlung vom 4. Mai 1966 festgestellt ist, daß rumänisches Erbrecht zur Amendung gelange, heißt es in der ergänzenden eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin zu 2) vom 11. April 1967, daß fie Schwestern der Antragstellerinnen. Basic Jakubowicz und Ernie Mehler, nach polnischem Recht beerbt wonden seien.

Da die Antragstellerinnen im Laufe des seit 12 Jahren beim Landgericht anhängigen Einspruchsverfahrens eine ordnungsgemäße
Erbscheinsverhandlung weder nach ihrer Schwester Basia Jakubowicz
geb. Schwach noch nach ihrem Schwager Herzlich Jakubowicz vorgelegt haben, war der Einspruch wegen fehlender Aktivlegitimation
zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 65 REAO in Verbindung mit der BK/Q (54) 8 vom 15. Juni 1954.

Nitschke-Bellers